

## SATZUNG DES TURNVEREINS 1893 E.V. NIEDER-OLM

### § 1

#### Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Turnverein 1893 e.V. Nieder-Olm**" Er wurde am 24. Juni 1893 gegründet und ist im Vereinsregister unter der Nr. 14 VR 1161 eingetragen.
2. Der Vereinssitz ist Nieder-Olm.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege sämtlicher sportlichen Betätigungen, für die bei den Mitgliedern ein entsprechendes Interesse besteht und die im Rahmen der Möglichkeiten ausgeführt werden können.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Die Abteilungsleitung entscheidet zunächst über die Aufnahme. Bei Ablehnung einer Person als Mitglied muß die Zustimmung des Gesamtvorstandes eingeholt werden. Widerspricht der Aufnahmesuchende, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
2. Der Verein besteht aus:
  - erwachsenen Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder und ein Ehrenvorsitzender können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz im Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Kündigung oder Ausschluß. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Kündigung ist der Abteilungsleitung, der Geschäftsstelle oder dem Gesamtvorstand vier Wochen vor Quartalsende schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden, wenn es

- einen Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten hat,
- wiederholt gegen Vereinsinteressen verstoßen hat,
- das Ansehen und die Belange des Vereins geschädigt hat.

Die Gründe sind dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Ihm steht Berufung in der Mitgliederversammlung zu.

### § 3

#### Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Monatsbeiträge und die Aufnahmegebühr fest.
2. Abteilungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge und eine besondere Aufnahmegebühr festsetzen. Diese Sonderbeiträge sind im Gesamtvorstand zu beschließen.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes Beitragsbefreiung, Ermäßigung oder Stundung gewähren.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, länger als drei Monate im Rückstand befindliche Beiträge durch Postnachnahme einziehen zu lassen. Die Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.

### § 4

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand
4. die Abteilungsversammlung
5. die Abteilungsleitung.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des I. Quartales nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn dies von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Die Einladung für die Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde erfolgen. In der Einladung werden mindestens die Tagesordnungspunkte veröffentlicht, die nicht nach der Satzung für die Mitgliederversammlung Pflichttagesordnungspunkte sind. Bei Satzungsänderungen genügt der Hinweis, welche Paragraphen geändert werden. Sollte dieses Blatt sein Erscheinen einstellen, erfolgt die Einladung schriftlich. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Frist von sieben Tagen.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich bei der Geschäftsstelle oder einem der Vorsitzenden eingegangen sein. Erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kommen nach Beendigung der Tagesordnung zur Beschlußfassung, falls die Versammlung nicht widerspricht.
6. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben bzw. der gesetzliche Vertreter der Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung des Sitzungsleiters.
7. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zwingend:
  - Jahresbericht des Vereins durch den Sitzungsleiter
  - Jahresbericht der Abteilungen
  - Rechenschaftsbericht von Kassierer und Vermögenswart
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entscheidung über die Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Soweit Neuwahlen anstehen, Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, der Beiräte, des Pressewartes, der Abteilungsleiter, deren Abteilungen überwiegend aus Jugendlichen bestehen und Bestätigung der Abteilungsleiter, die von der Abteilungsversammlung gewählt wurden
  - Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson
  - Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

8. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar alle volljährigen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
10. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Wenn das Ergebnis nicht eindeutig ist, mehr Kandidaten als wählbar zur Wahl vorgeschlagen werden oder wenn ein Antrag auf geheime Wahl von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird, muß geheime Wahl durch Abgabe eines Stimmzettels erfolgen.
11. Bei der Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung drei Mitglieder als Wahlausschuß benannt, die die Wahl leiten. Sie dürfen nicht dem alten Gesamtvorstand angehören. Nach erfolgter Wahl eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes kann dieses die weiteren Wahlgänge leiten.
12. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse in den letzten sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung. Eine Nachprüfung kann innerhalb der letzten sieben Tage stattfinden. Sie geben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, kommentieren gegebenenfalls die Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung für Kassierer und Vermögenswart.

## § 6

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.  
Der Antrag muß vom Gesamtvorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

## 7

### Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den übrigen Mitgliedern. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestimmen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand wird für drei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - bis zu drei 2. Vorsitzenden, mindestens jedoch einem
  - Kassierer
  - Schriftführer
  - Vermögenswart
  - einem Beiratsmitglied, welches vom Gesamtvorstand in seiner

ersten Sitzung nach der Wahl der Beiräte durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt wird.

Zum Zwecke der Arbeitsteilung kann ein 2. Kassierer und ein 2. Schriftführer gewählt werden.

3. Die übrigen Mitglieder sind

- der Ehrenvorsitzende
- alle Abteilungsleiter; bei Abwesenheit in Gesamtvorstandssitzungen deren Stellvertreter mit Stimmrecht
- der Pressewart
- mindestens fünf Beiräte

Mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden werden die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes für zwei Jahre gewählt, und zwar

- die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter in der Abteilungsversammlung. sie werden in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- der Pressewart und die Beiräte in der Mitgliederversammlung.

Lehnt in der Mitgliederversammlung die Mehrheit den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter ab, muß die Wahl in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung wiederholt werden. Der Gewählte braucht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht bestätigt werden.

Besteht eine Abteilung überwiegend aus Jugendlichen, wird die Wahl des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreter von der Mitgliederversammlung vorgenommen.

4. Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für die Leitung des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Ausschüsse einsetzen für besondere Aufgaben. Er entscheidet über Geldzuweisungen an die Abteilungen. Er kann Mitglieder ausschließen. Er entscheidet über Ehrungen von Mitgliedern. Er schlichtet Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und entscheidet, wenn keine Einigung zustande kommt. Er stellt den Haushaltsplan auf.

Verträge, die den Verein pro Jahr mit mehr als 50 % der Mitgliedsbeiträge (ohne Abteilungs-Sonderbeiträge vermögensrechtlich verpflichten, müssen mit 3/4 Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder beschlossen werden. Schriftliche Zustimmung oder Ablehnung nicht anwesender Gesamtvorstandsmitglieder ist einzuholen. Über Verträge, die den Verein mit mehr als dem Jahresbeitrag aller Mitglieder verpflichten, entscheidet darüberhinaus die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Diese Bestimmungen gelten nur im Innenverhältnis des Vereins.

5. Der 1. Vorsitzende oder einer der 2. Vorsitzenden oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes lädt zu Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. Wenn mindestens 1/3 der Gesamtvorstandsmitglieder es schriftlich fordern, muß innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Abwahl auch einzelner Gesamtvorstandsmitglieder erfolgen. Dies jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der 2. Vorsitzenden.

## § 8

### Der Geschäftsführende Vorstand

Er führt den Verein im Rahmen der vom Gesamtvorstand gestellten Aufgaben. Er berichtet regelmäßig dem Gesamtvorstand in den jährlich einmal festgelegten Sitzungen. Im Bedarfsfall kann der Geschäftsführende Vorstand zusätzlich Gesamtvorstandssitzungen einberufen.

Über die jeweilige Gesamtvorstands- bzw. Geschäftsführende Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

## § 9

### Rechte und Pflichten der Gesamtvorstandsmitglieder

1. Der Kassierer führt das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Er verwaltet die Kasse, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, leistet Zahlungen gemäß Gesamtvorstandsbeschuß an die Abteilungen. Einmal im Jahr führen die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer Belegprüfungen durch und berichten in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Außerordentliche Kassenprüfungen können der 1. Vorsitzende oder einer der 2. Vorsitzenden jederzeit vornehmen.
2. Der Schriftführer erstellt die Protokolle über die Beschlüsse in den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und in der Mitgliederversammlung. Sie sind vom Sitzungsleiter mit zu unterschreiben.
3. Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilungen selbständig. Sie sind gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Vermögenswart ist für das gesamte Eigentum des Vereins verantwortlich, soweit es sich um nicht bewegliche Anschaffungen der Abteilungen handelt, die dem Verschleiß unterliegen.
5. Der Pressewart gibt Mitteilungen des Vereins nach außen. Im Gesamtvorstand müssen solche Mitteilungen verabschiedet werden, die die Interessen des Vereins in seiner Gesamtheit betreffen.

§ 10

Die Abteilungsversammlung

1. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft im TV 1893 e.V. Nieder-Olm voraus. Die Gründung einer Abteilung muß mit Mehrheit im Gesamtvorstand verabschiedet werden.
2. Wenn nicht mehr eindeutig gewährleistet ist, daß der Sportbetrieb innerhalb einer Abteilung aus räumlichen, finanziellen oder personellen Gründen ausgeübt werden kann, ist der Gesamtvorstand zu Maßnahmen berechtigt. Die Entscheidungen können u. a. sein: Beschränkung der Mitgliederzahl, Einführung eines Zusatzbeitrages, Verweigerung des Aufstiegs in eine höhere Klasse.
3. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch eine Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn eine Abteilung funktionsunfähig ist, kann der Gesamtvorstand über die Auflösung entscheiden. Wenn widersprochen wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. In allen Abteilungen, die überwiegend aus Erwachsenen bestehen, wird mindestens jährlich eine Abteilungsversammlung durchgeführt, die vor dem Termin der Mitgliederversammlung stattgefunden haben muß.

Die Abteilungsleitung besteht aus dem Leiter, dessen Stellvertreter und bei Bedarf weiteren Mitgliedern mit besonderem Aufgabenbereich. In der Abteilungsversammlung sind die Tagesordnungspunkte zwingend, die auch in der Mitgliederversammlung anstehen (§5, 7.), falls die entsprechenden Aufgabengebiete durch einen Abteilungsverantwortlichen wahrgenommen werden.

5. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt werden. Sie können auch vom Gesamtvorstand einberufen werden, wenn die Abteilungsleitung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 11

Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Führung und Leitung der Abteilung mit den Rechten und Pflichten, die ihr der Gesamtvorstand gewährt. Sie ist nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel berechtigt, den Verein durch Abschluß von Geschäften zu verpflichten. Über die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.
2. Die Abteilungsleitung kann eine eigene Satzung erstellen (besonders sportlicher und organisatorischer Art) , die nicht im Widerspruch zu den Regeln dieser Satzung steht. Sie ist dem Gesamtvorstand zur Zustimmung vorzulegen. In einer nachfolgenden Abteilungsversammlung muß die Abteilungssatzung bestätigt werden.

§ 12

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Nieder-Olm zu, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (Bürgerlichen Gesetzbuchs).

**TV 1893 e.V. Nieder-Olm**

**6501 Nieder-Olm**

Nieder-Olm, den 21. September 1993

Mathias Solms  
Schriftführer

Reinhard Schmitt  
1. Vorsitzender